



Mehrwertsteuer-Normalsatz

Der Mehrwertsteuer-Normalsatz im Senegal beträgt **18%**.

Reduzierter Mehrwertsteuersatz

10% ist ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Senegal. Der ermäßigte Satz gilt nur für Hotel- und Gastronomieleistungen, die von zugelassenen Betrieben erbracht werden.

Ausgenommene Leistungen

Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Bankwesen sowie Versicherung/Rückversicherung/Mitversicherung, die einer besonderen Besteuerung unterliegen. Direkte Warenexporte sind ebenfalls von der Mehrwertsteuer befreit, wenn der Exporteur Waren außerhalb des senegalesischen Hoheitsgebiets liefert.

Schwelle

Gemäß der neuen Gesetzgebung, die Anfang 2023 verabschiedet wurde, müssen sich gebietsfremde Anbieter digitaler Dienste so bald wie möglich nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit als Mehrwertsteuerzahler registrieren lassen. Der Schwellenwert für die Mehrwertsteuerregistrierung in Singapur liegt bei Null.

Abzugsfähige Mehrwertsteuer

Ausländische Unternehmen haben keinen Anspruch auf eine Anrechnung der Mehrwertsteuer auf Eingangsrechnungen.

Beweisstücke

Der Ort der Leistungserbringung ist Senegal, sofern die erbrachten Leistungen in direktem Zusammenhang mit dem Hoheitsgebiet Senegals stehen.

E-Services-Liste

Die Liste der digitalen Dienste umfasst Folgendes:

- Online-Verkäufe;
- Digitale Plattformen;
- Marktplätze.

Und andere Arten von Diensten, die automatisiert und über ein digitales Netzwerk bereitgestellt werden.

Anmeldeverfahren

Nichtansässige Unternehmen müssen sich spätestens 20 Tage nach Beginn ihrer Tätigkeit im Senegal als Mehrwertsteuerzahler registrieren. Der Antrag ist in Papierform direkt beim Leiter der örtlichen Steuerbehörde einzureichen.

Steuervertreter

Ausländische Unternehmen sind verpflichtet, einen lokalen Steuervertreter zu benennen, der sich um alle umsatzsteuerlichen Angelegenheiten kümmert. Der Vertreter wiederum muss akkreditiert sein und ein senegalesischer Mehrwertsteuerzahler sein. Und er oder sie trägt die volle Verantwortung für die Aktivitäten des Unternehmens.

Aufzeichnungen führen

Alle notwendigen Belege zur Umsatzsteuer, einschließlich Geschäftsbüchern, Rechnungen, Umsatzsteuererklärungen usw., müssen 10 Jahre lang aufbewahrt und den Steuerbehörden auf Verlangen vorgelegt werden.

Ausfüllen der Umsatzsteuererklärung und des Zahlungsdatums

Umsatzsteuererklärungen müssen bis zum 15. Tag des Monats nach dem Berichtszeitraum eingereicht und bezahlt werden, der je nach Umsatz des Unternehmens in Monats- und Quartalszeiträume unterteilt ist.



